



Brüssel, den 11. Februar 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0294(COD)**

---

---

5874/1/19  
REV 1

ENER 43  
COEST 21  
CODEC 239

#### VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	14204/17
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

---

Die Delegationen erhalten beiliegend das Verhandlungsmandat für das oben genannte Dossier, auf das sich der AStV am 8. Februar 2019 verständigt hat.

Der im AStV hinzugefügte Text ist durch **Fettdruck und Unterstreichung** hervorgehoben; Streichungen sind durch [...] kenntlich gemacht. Frühere Hinzufügungen sind durch **Fettdruck** und frühere Streichungen durch [ ] kenntlich gemacht.

2017/0294 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Erdgasbinnenmarkt, der seit 1999 in der Union schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen eröffnen **und faire Wettbewerbsbedingungen bieten**, wettbewerbsfähige Preise, effiziente Investitionssignale und einen höheren Dienstleistungsstandard bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

- (2) Die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sowie die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> waren ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Erdgasbinnenmarktes.
- (3) Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, [ ] Hindernisse für die Vollendung des Erdgasbinnenmarktes zu beseitigen, die sich aus der Nichtanwendung der Marktvorschriften der Union auf Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer ergeben. Mit den durch diese Richtlinie eingeführten Änderungen wird sichergestellt, dass die für Gasfernleitungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften auch für [ ] **Gasfernleitungen** in der Union aus Drittländern und in Drittländer gelten. Dadurch wird die Kohärenz des Rechtsrahmens innerhalb der Union gewährleistet, und gleichzeitig werden Wettbewerbsverzerrungen im Energiebinnenmarkt der Union **und negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit** vermieden. Dies wird auch die Transparenz verbessern und Marktteilnehmern, insbesondere Gasinfrastrukturinvestoren und Netznutzern, Rechtssicherheit hinsichtlich des anwendbaren Rechtsrahmens geben.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

(4) Um dem früheren Fehlen spezifischer Unionsvorschriften für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG für  **Gasfernleitungen** gewähren können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie fertiggestellt sind. Das maßgebliche Datum für die Anwendung von anderen Entflechtungsmodellen als dem der eigentumsrechtlichen Entflechtung sollte für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer angepasst werden.

(4a) **Eine Rohrleitung, die ein Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben eines Drittlands mit einer  Aufbereitungsanlage oder  einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal in  einem Mitgliedstaat verbindet, sollte als vorgelagerte Rohrleitung betrachtet werden.**

**Eine Rohrleitung, die ein Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben in einem Mitgliedstaat mit einer Aufbereitungsanlage oder einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal in einem Drittland verbindet, sollte für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie nicht als vorgelagerte Rohrleitung betrachtet werden, da solche Rohrleitungen wahrscheinlich keinen wesentlichen Einfluss auf den Energiebinnenmarkt haben.**

(4b) **Fernleitungsnetzbetreibern sollte es freistehen , technische Vereinbarungen mit Fernleitungsnetzbetreibern oder anderen Stellen in Drittländern zu Fragen des Betriebs und der Verbindung von Fernleitungsnetzen zu schließen, sofern der Inhalt dieser Vereinbarungen mit dem  Unionsrecht vereinbar ist.**

(4c) *(frühere Nummer 5b, geändert)* **Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern in Mitgliedstaaten und Fernleitungsnetzbetreibern oder anderen Stellen in Drittländern sollten ihre Gültigkeit behalten, sofern sie mit dem Unionsrecht und den einschlägigen Beschlüssen der nationalen Regulierungsbehörde vereinbar sind.**

(4d) **Wenn solche technischen Vereinbarungen bestehen, ist der Abschluss eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder einer Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittland hinsichtlich des Betriebs der betreffenden Fernleitung nach der vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.**

(5) Die Anwendbarkeit der Richtlinie 2009/73/EG auf Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer ist weiter auf das **Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** beschränkt [ ]. In Bezug auf Offshore-Gasfernleitungen sollte sie im **Küstenmeer [ ] des Mitgliedstaats** gelten, **in dem der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist.**

(5a) **Bestehende Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland über den Betrieb von Fernleitungen können im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Kraft bleiben.**

(5b) [ ] **Mit Blick auf Abkommen oder Teile von [ ] Abkommen mit Drittländern, die gemeinsame Vorschriften der Union [ ] beeinträchtigen können, sollte ein kohärentes und transparentes Verfahren eingeführt werden, um einem Mitgliedstaat auf dessen Antrag hin zu gestatten, ein Abkommen mit einem Drittland über den Betrieb einer Fernleitung zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland zu ändern, zu erweitern, anzupassen, zu verlängern oder zu schließen. [ ]**

**Dieses Verfahren sollte die jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten unberührt lassen; es sollte für bestehende und für neue Abkommen gelten.**

[ ]

(5c) **Fällt der Gegenstand eines Abkommens offensichtlich zum Teil in die Zuständigkeit der Union und zum Teil in die eines Mitgliedstaats, ist es von wesentlicher Bedeutung, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Union zu gewährleisten.**

- (5d) **Der Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch<sup>5</sup>, der Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen<sup>6</sup>, der Beschluss der Kommission zu den Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen<sup>7</sup> sowie die Kapitel III, V und VI, Artikel 28 und Kapitel IX des Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen<sup>8</sup> gelten vorbehaltlich des Beschlusses der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde für Einspeisepunkte aus Drittländern und Ausspeisepunkte in Drittländer, während der Netzkodex für die Gasbilanzierung<sup>9</sup> ausschließlich für Bilanzierungszonen innerhalb der Grenzen der Union gilt.**
- (6) Die Richtlinie 2009/73/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013

<sup>7</sup> Beschluss der Kommission zu den Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen [2012/490/EU]

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen

## Artikel 1

Die Richtlinie 2009/73/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

"17. 'Verbindungsleitung' eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten [ ] quert oder überspannt **und dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Länder zu verbinden**, oder eine Fernleitung zwischen einem Mitgliedstaat [...] und einem Drittland [ ] bis [...] **zum Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder dem Küstenmeer des Mitgliedstaats**;"

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(8) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte;

b) in Bezug auf [ ] **den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbindet**, zwischen der Grenze **dieses Mitgliedstaats** [ ] und dem ersten Kopplungspunkt mit dem [ ] **Netz dieses Mitgliedstaats** in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am [OP: *Datum der Annahme dieses Vorschlags*] einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) In den Fällen, in denen Regelungen bestehen, die eine wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Kapitels IV, kann ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

a) in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte;

b) in Bezug auf [ ] **den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbindet**, zwischen der Grenze **dieses Mitgliedstaats** [ ] und dem ersten Kopplungspunkt mit dem [ ] **Netz dieses Mitgliedstaats** in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am [OP: *Datum der Annahme dieses Vorschlags*] einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte."

3. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 9 Absatz 1 nicht anzuwenden, und können auf Vorschlag des Eigentümers des Fernleitungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber benennen:

a) in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte;

b) in Bezug auf [ ] **den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbindet**, zwischen der Grenze **dieses Mitgliedstaats** [ ] und dem ersten Kopplungspunkt mit dem [ ] **Netz dieses Mitgliedstaats** in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am [OP: *Datum der Annahme dieses Vorschlags*] einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte.

Die Benennung bedarf der Zustimmung der Kommission."

4. In Artikel 34 Absatz 4 wird folgender dritter Satz angefügt:

"[ ]

**Beginnt das vorgelagerte Rohrleitungsnetz in einem Drittland und ist es mit mindestens einem Mitgliedstaat gekoppelt, so konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten einander und der Mitgliedstaat, in dem sich der erste Einspeisepunkt in das Netz der Mitgliedstaaten befindet, konsultiert das betreffende Drittland, in dem das vorgelagerte Rohrleitungsnetz beginnt, um hinsichtlich des betroffenen Netzes dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden. [ ]"**

5. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

**"Ist [ ] die betreffende Infrastruktur mit dem Netz der Union gekoppelt und fällt sie unter die Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats und beginnt oder endet sie in einem Drittland (oder mehreren Drittländern), so [ ] konsultiert bzw. konsultieren die nationale Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls andere zuständige Behörden vor Annahme einer Entscheidung die zuständigen Behörden dieser [ ] Drittländer.**

**Wenn die konsultierten Behörden dieser Drittländer innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder einer gesetzten Frist nicht auf die Konsultation reagieren, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde die nötige Entscheidung treffen."**

b) In Absatz 4 Unterabsatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Ist [ ] die betreffende Infrastruktur **eine Fernleitung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, bevor eine Entscheidung angenommen wird, [ ]**, so können [ ] die nationalen Regulierungsbehörden **oder gegebenenfalls andere zuständige Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten befindet,** vor Annahme einer Entscheidung die zuständigen Behörden der Drittländer **konsultieren**, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie **im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und gegebenenfalls im Küstenmeer des Mitgliedstaats [ ]** einheitlich angewandt werden. **Wenn die konsultierten Behörden dieser Drittländer innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder einer gesetzten Frist nicht auf die Konsultation reagieren, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde die nötige Entscheidung treffen."**

6. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Sie arbeitet mit der Regulierungsbehörde bzw. den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und mit der Agentur in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen.

[ ] Bei Fragen der Infrastruktur, die in ein Drittland [ ] hinein- oder aus einem Drittland [ ] herausführt, **kann die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten befindet,** mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Drittlandes **zusammenarbeiten, nachdem sie die Regulierungsbehörden der anderen betreffenden Mitgliedstaaten konsultiert hat**, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie **im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [ ]** zu sorgen."

7. In Artikel 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Regulierungsbehörden **oder gegebenenfalls andere zuständige Behörden können [ ]** die zuständigen Behörden von Drittländern hinsichtlich des Betriebs von [ ] **Gasinfrastruktur** aus Drittländern und in Drittländer **konsultieren** und [ ] mit ihnen **zusammenarbeiten**, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie **im Hoheitsgebiet und im Küstenmeer eines Mitgliedstaats [ ]** einheitlich angewandt werden."

8. Der folgende neue *Artikel 48a* wird eingefügt:

*"Artikel 48a (neu)*

*Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen*

**Diese Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Fernleitungsnetzbetreiber oder anderer Wirtschaftsakteure, technische Vereinbarungen über Fragen zum Betrieb von Fernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland aufrechtzuerhalten oder zu schließen, solange diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht und einschlägigen Entscheidungen der nationalen Regierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten vereinbar sind."**

9. Der folgende neue *Artikel 49a* wird eingefügt:

*"Artikel 49a (neu)*

*Ausnahmeregelungen in Bezug auf Fernleitungen aus Drittländern und in Drittländer*

Für Gasfernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland [ ], die vor dem [OP: Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] fertiggestellt wurden, **kann der Mitgliedstaat, in dem sich der erste Kopplungspunkt besagter Fernleitung mit dem Netz eines Mitgliedstaats befindet**, beschließen, in Bezug auf die Abschnitte **solch einer in seinem Hoheitsgebiet und Küstenmeer befindlichen Gasfernleitung aus objektiven Gründen – wie etwa, um eine Amortisierung der getätigten Investitionen zu ermöglichen – oder aus Gründen der Versorgungssicherheit [ ]** von den Artikeln 9, 10, 11 und 32 und von Artikel 41 Absätze 6, 8 und 10 abzuweichen, sofern die Abweichung sich nicht **in wesentlichem Umfang negativ** auf den Wettbewerb **in der Union** oder das effektive Funktionieren des Erdgasinnenmarktes in der Union oder auf die Versorgungssicherheit in der Union auswirkt.

Die Ausnahmeregelung ist zeitlich begrenzt **auf bis zu 20 Jahre auf der Grundlage einer objektiven Begründung, kann – falls gerechtfertigt – verlängert werden** und kann an Bedingungen geknüpft sein, die zur Einhaltung der oben genannten Bedingungen beitragen.

**Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Gasfernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, das im Rahmen einer mit der Europäischen Union geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet ist und diese Richtlinie in seiner Rechtsordnung effektiv umsetzt [...]. [ ]**

Befindet sich die betreffende Gasfernleitung im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, entscheidet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der erste Kopplungspunkt **mit dem Netz der Mitgliedstaaten** gelegen ist, **nach Konsultation aller beteiligten Mitgliedstaaten** über eine Ausnahmeregelung für die **Gasfernleitung** [ ].

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedwede Entscheidung über eine Ausnahmeregelung im Einklang mit diesem Absatz innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie."

[ ]

10. Der folgende neue *Artikel 49aa* wird eingefügt:

*"Artikel 49 aa (neu)*  
*Ermächtigungsverfahren*

(0) Unbeschadet anderer Verpflichtungen nach dem Unionsrecht und der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten können bestehende Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland über den Betrieb einer Fernleitung aufrechterhalten werden, bis eine weitere Übereinkunft zwischen der Union und demselben Drittland in Kraft tritt oder das Verfahren gemäß den folgenden Absätzen gilt.

(01) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten muss ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein Abkommen über den Betrieb einer Fernleitung mit einem Drittland in Bezug auf Angelegenheiten, die ganz oder teilweise in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, zu ändern, zu erweitern, anzupassen, zu verlängern oder zu schließen, die Kommission schriftlich von seiner Absicht unterrichten.

Die Unterrichtung umfasst sachdienliche Unterlagen und Angaben über die Bestimmungen, die in den Verhandlungen zu behandeln oder neu zu verhandeln sind, die Ziele der Verhandlungen und alle sonstigen einschlägigen Informationen und wird der Kommission mindestens fünf Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Verhandlungen übermittelt.

(1) Auf die Unterrichtung nach Absatz 01 hin erteilt die Kommission dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit einem Drittland für den Abschnitt, der möglicherweise gemeinsame Regeln der Union betrifft, es sei denn sie ist der Ansicht, solche Verhandlungen würden

a) gegen das Unionsrecht verstoßen, soweit es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben;

b) das Funktionieren des Gasbinnenmarktes, den Wettbewerb oder die Versorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat oder in der Union beeinträchtigen;

- c) die Ziele laufender Verhandlungen über zwischenstaatliche Abkommen der Union mit einem Drittland untergraben;
- d) diskriminierend sein.

**1a. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen erteilt die Kommission dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme solcher Verhandlungen, wenn das beabsichtigte Abkommen eine Fernleitung betrifft, die zur Diversifizierung der Gasversorgung durch neue Erdgasquellen beiträgt.**

**(2) Die Kommission erlässt solche Genehmigungsentscheidungen oder Entscheidungen zur Ablehnung der Genehmigung an einen Mitgliedstaat zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in Absatz 01 genannten Unterrichtung. *(verschoben als 2aa)* [ ](2a) Erteilt die Kommission keine Genehmigung nach Absatz 1, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat hierüber und teilt die Gründe für die Ablehnung mit.**

**(2aa) *(ehemals Absatz 2 zweiter Teil)* Werden für eine Entscheidung zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 90-Tage-Frist ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen. [Die Entscheidung erfolgt nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] 182/2011].**

**(3) Die Kommission kann Leitlinien vorschlagen und die Aufnahme bestimmter Klauseln in das beabsichtigte Abkommen fordern, um deren Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Union sicherzustellen.**

**(4) Die Kommission wird im Verlauf der verschiedenen Verhandlungsphasen über die Fortschritte und Ergebnisse der Verhandlungen zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss des Abkommens informiert und kann beantragen, an den Verhandlungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland teilzunehmen.**

**(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 1 gefassten Entscheidungen."**

[ ]

## Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen **unbeschadet der möglichen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 49 Absatz 9** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [OP: ein Jahr nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

**Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 sind Binnenmitgliedstaaten, die weder über geografische Grenzen mit Drittländern noch über Fernleitungen mit Drittländern verfügen, nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen in Kraft zu setzen, die notwendig sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.**

**Darüber hinaus sind Zypern und Malta aufgrund ihrer geografischen Lage nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen in Kraft zu setzen, die notwendig sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, solange sie über keine Infrastrukturen – einschließlich vorgelagerte Rohrleitungen – verfügen, die sie mit Drittländern verbinden.**

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*